

Schul- und Hausordnung der Frankenlandschule Walldürn

Vorwort

Diese Schul- und Hausordnung dient dazu, klare Leitlinien für ein erfolgreiches, vertrauensvolles und rücksichtsvolles Zusammenleben und -arbeiten zu geben, und gilt für das Schulgelände inkl. Sportstätte und für alle Personen, die sich im Geltungsbereich aufhalten.

Unsere Schule versteht sich als ein Ort des Lernens und der Persönlichkeitsentwicklung. Zielsetzung ist hierbei die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Landesverfassung, der Schulbesuchsverordnung und des Schulgesetzes von Baden-Württemberg.

Jeder Einzelne trägt dazu bei, dass wir uns wohlfühlen und gemeinsam erfolgreich lernen können, damit jeder das angestrebte Bildungsziel erreichen kann. Dies beinhaltet respektvolles Verhalten gegenüber Mitschülern, Lehrkräften und anderen Mitarbeitern der Schule, sowie die Achtung von Eigentum und Einrichtungen der Schule.

Wir respektieren die kulturelle Vielfalt unserer Schule und lernen von- und miteinander. Jegliche Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen wird nicht toleriert. Bei uns steht der Mensch im Mittelpunkt.

Um ein harmonisches Miteinander der Schulgemeinschaft zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft die in der Schul- und Hausordnung festgelegten Regeln befolgen sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten respektieren.

Erfolgreiches schulisches Arbeiten

Rechte

- Jeder Schüler hat das Recht, ohne Angst vor Mobbing, Diskriminierung oder Gewalt die Schule zu besuchen. Jeder Einzelne ist aufgefordert, dazu beizutragen und sich entsprechend zu verhalten. Das soziale Unterstützungssystem, die Vertrauenslehrkräfte, die Lehrkräfte und die Schulleitung stehen als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung. Die Schule wird solche Vorfälle nicht tolerieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- Jeder hat im Rahmen des Schulgesetzes das Recht, an schulischen Gremien und Entscheidungsprozessen teilzuhaben, um unsere Schule mitzugestalten. Die aktive Beteiligung an der Schulentwicklung ist ausdrücklich erwünscht.

Pflichten

- Jeder Schüler hat die Pflicht die Schul- und Hausordnung einzuhalten.
- Jeder Schüler hat die Pflicht, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen. Nur hierdurch kann ein reibungsloser Ablauf des Unterrichts gewährleistet werden. Die Unterrichtszeiten sind hierfür klar geregelt und werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Die Klassensprecher melden das Fehlen der Lehrkraft spätestens 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde im Sekretariat.
- Jeder Schüler hat die Pflicht, krankheitsbedingte und andere entschuldigte Fehlzeiten unverzüglich der Schule mitzuteilen. Unentschuldigte Fehlzeiten können die Noten beeinflussen. Hierzu müssen die zu Beginn des Schuljahres bekannt gegebenen Regeln zur „Entschuldigungspflicht bei Fehlzeiten und zum Verfahren für Beurlaubung bzw. Befreiungen vom Unterricht“ beachtet und eingehalten werden. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten die Entschuldigungspflichtigen.

 FRANKENLANDSCHULE WALLDÜRN	74731 Walldürn, Keimstraße 22 – 24 Tel. 06282 9248-0, Fax 06282 9248-20 E-Mail: verwaltung@frankenlandschule.de	Schul- und Hausordnung	
---	--	---------------------------	---

- Jeder Schüler hat die Pflicht, das schulische Eigentum zu pflegen und Schäden unverzüglich zu melden. Bei mutwilligen Beschädigungen ist Schadensersatz zu leisten.
- Jeder Schüler hat für einen sauberen und ordentlichen Arbeitsplatz zu sorgen. Abfälle sind ordnungsgemäß am Ende jeden Schultages zu entsorgen, Getränkebehältnisse mit Pfand werden von den Reinigungskräften nach Unterrichtsende entsorgt. Es besteht kein Anrecht auf das Pfandgeld.
- Jeder Schüler hat die Pflicht, den Anweisungen der Lehrkräfte während des Unterrichts und in den Pausen Folge zu leisten.
- Jeder Schüler hat die Pflicht, den Anweisungen in Notsituationen (Feuer, Unfälle, etc.) der weisungsbefugten Personen Folge zu leisten. Bei Feueralarm sammeln sich alle auf den ausgewiesenen Sammelplätzen. Die Aufklärung über die Verhaltensweisen erfolgt zum Schuljahresbeginn durch die Klassenlehrkräfte.
- Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass das Zusammenleben in der Schule und ein ordnungsgemäßer Unterricht möglich ist. Abgesehen vom fremdsprachlichen Unterricht ist die Umgangssprache in der Schule Deutsch.
- Jeder Schüler muss bei einer Änderung der personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, Konfession usw.) bzw. bei Veränderungen im Ausbildungsverhältnis oder beim Arbeitgeber unverzüglich das Sekretariat davon in Kenntnis setzen.

Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

Unterrichtsräume und Pause

Die Fachräume sind nur während der Unterrichtszeit belegt und dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden, in der übrigen Zeit sind sie von der Fachlehrkraft abzuschließen. Hier gelten besondere individuelle Regelungen der Nutzung.

Der Pausenhof und die übrigen Unterrichtsräume stehen während der Pausen und bei Hohlstunden für den Aufenthalt zur Verfügung. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen ist nicht gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Mittagspause und Freistunden. Bei Minderjährigen bedarf es hierfür die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Wer das Schulgelände eigenmächtig verlässt, verliert den Versicherungsschutz.

Bücher dürfen nicht unter den Tischen und in den Schränken aufbewahrt werden. Hierfür können die Schließfächer genutzt werden. Bei Interesse bitte im Sekretariat melden.

Es dürfen grundsätzlich keine elektronischen Kleingeräte, wie z.B. Wasserkocher, betrieben werden, da der Brandschutz dies in öffentlichen Gebäuden nicht zulässt.

Beim Verlassen der Klassenzimmer am Ende des Unterrichtstages ist die Tafel zu säubern, sind die Fenster zu schließen, die Stühle hochzustellen und alle elektronischen Geräte im Raum auszuschalten. Die Fach- und Klassenlehrkräfte sorgen für die Einhaltung.

Das Anbringen von Schriftstücken und Plakaten ist im gesamten Schulgebäude nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich. Die SMV darf am SMV-Brett Aushänge im Rahmen ihrer Tätigkeit veröffentlichen.

Der Aufenthalt auf dem kompletten Schulgelände ist grundsätzlich nur Schülern der Frankenlandschule gestattet.

Parkplätze

Schüler, die mit eigenen Fahrzeugen zur Schule kommen, benutzen die dafür vorgesehenen Parkplätze an der Schule oder hinter dem Finanzamt.

Die für die Lehrkräfte vorgesehenen Parkplätze sind unbedingt freizuhalten.

 FRANKENLANDSCHULE WALLDÜRN	74731 Walldürn, Keimstraße 22 – 24 Tel. 06282 9248-0, Fax 06282 9248-20 E-Mail: verwaltung@frankenlandschule.de	Schul- und Hausordnung	
---	--	---------------------------	---

Digitale Medien

Digitale Medien sind wichtige Werkzeuge im modernen Unterricht. Die Nutzung von Smartphones und anderen digitalen Geräten ist im Rahmen des Unterrichts nur nach Anweisung der Lehrkräfte erlaubt. Ansonsten sind digitale Endgeräte ausgeschaltet in der Tasche aufzubewahren. Außerhalb des Unterrichts ist eine Nutzung erlaubt, soweit dadurch keine Störung verursacht wird. Missbrauch oder unangemessene Nutzung führen zu Disziplinarmaßnahmen. Private Bild- und Tonaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Schulleitung sowie aller Beteiligten.

Waffen

Das Mitführen von Waffen jeglicher Art und Gegenständen, welche als Waffen verwendet werden können, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden streng geahndet und können zum Ausschluss vom Unterricht und weiteren disziplinarischen Maßnahmen führen.

Rauch-, Drogen-, Nikotin- und Konsumverbot

Auf dem gesamten Schulgelände gilt ein striktes Rauch-, Drogen- und Konsumverbot. Hierzu zählen jegliche Art von Drogen, wie z.B. Nutzung von E-Zigaretten/Liquids/Vapes o. ä. mit und ohne Nikotin und der Konsum von allen nikotin- und/oder tabakhaltigen Genussmitteln.

Auch der Konsum von mitgebrachten alkoholischen Getränken und der Konsum von Cannabis und Drogen jeglicher Art sind auf dem Schulgelände und auf allen schulischen Veranstaltungen wie z. B. Klassenfahrten, Exkursionen, usw. untersagt.

Es ist untersagt in alkoholisiertem Zustand oder Rauschzustand die Schule zu besuchen.

Besitz und Konsum jeglicher Art von obig genannten Drogen sind verboten. Zuwiderhandlungen werden streng geahndet und können zum Ausschluss vom Unterricht und weiteren disziplinarischen Maßnahmen führen. Der Erwerb und die Weitergabe von Drogen können zu einem sofortigen Beginn eines Schulausschlussverfahrens führen.

Die Gesamtlehrerkonferenz kann mit Zustimmung der Schulkonferenz einen gesonderten Raucherbereich festlegen. Dieser ist der Musenhof.

Sicherheit und Gesundheit

In einer beruflichen Schule mit einem vielschichtigen Unterrichtsangebot sind Umsicht und Rücksicht aller am Schulleben Beteiligten notwendig, um die Gesundheit der Schüler nicht zu gefährden. Die nachstehenden Regelungen sollen ferner dafür sorgen, dass der Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Unfallvorsorge

- Schüler, die in der Schule, auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg Gefahrenquellen erkennen, teilen dies unverzüglich dem Sicherheitsbeauftragten, den Lehrkräften, den Hausmeistern oder der Schulleitung mit.
- Aus Gründen der Sicherheit und des vorbeugenden Unfallschutzes dürfen eigene elektrische Geräte von den Schülern nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schule ans Netz der Schule angeschlossen werden.
- Im Gefahrenfall ist den Anordnungen der Lehrkräfte Folge zu leisten. Bei Alarm sind die vorgegebenen Fluchtwege einzuhalten.

 FRANKENLANDSCHULE WALLDÜRN	74731 Walldürn, Keimstraße 22 – 24 Tel. 06282 9248-0, Fax 06282 9248-20 E-Mail: verwaltung@frankenlandschule.de	Schul- und Hausordnung	
---	--	---------------------------	---

Versicherungsschutz

Schüler sind auf dem Schulweg und bei allen schulischen Veranstaltungen unfallversichert. Unfälle auf dem Schulweg und in der Schule sind sofort im Sekretariat zu melden, wenn ein Arzt aufgesucht wurde.

Der Versicherungsschutz erlischt aus rechtlicher Sicht,

- wenn der Schulweg mit Umwegen oder mit Verzögerung zurückgelegt wird,
- wenn die Schüler ohne Notwendigkeit oder Anweisung einer Lehrkraft das Schulgelände verlassen,
- wenn Gefahren absichtlich oder mutwillig heraufbeschworen werden.

Deswegen unterliegt die vorzeitige Entlassung von Schüler aus dem Unterricht besonderen Regelungen, über die die Klassenlehrkraft informiert. Minderjährigen ist das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit nur nach besonderer Genehmigung durch die Lehrkräfte oder die Schulleitung möglich.

Die Haftung für in der Schule abhanden gekommene Wertsachen und Kleidungsstücke ist ausgeschlossen; die Schüler müssen ihr Eigentum selbst beaufsichtigen. Es besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wertsachen, die in den Schließfächern aufbewahrt werden. Fundgegenstände sind bei den Hausmeistern oder im Schulsekretariat abzugeben.

Folgen von Verstößen gegen Schulgesetz und Schulordnung

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Grundsätzlich sind bei Verstößen gegen das Schulgesetz und die Schul- und Hausordnung folgende Maßnahmen entsprechend des § 90 Schulgesetz vorgesehen, die je nach den besonderen Umständen des Falles unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte getroffen werden:

- durch die Klassenlehrkraft oder durch die unterrichtende Lehrkraft: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
- durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Schultyps innerhalb der Schule,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
 - e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g) Ausschluss aus der Schule.

Schlussbestimmungen

Diese Schul- und Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, sich an diese Regeln zu halten. Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung werden entsprechend der Schulgesetze von Baden-Württemberg geahndet.

Durch die Einhaltung dieser Regeln tragen wir alle zu einer gelingenden Schulgemeinschaft bei.

Beschlossen von der Gesamtlehrerkonferenz am:

12.09.2025

Redaktionelle Änderung:

12.09.2025